

**Richtlinie des Freistaats Thüringen
über die Gewährung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)
zur Steigerung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit gemäß dem
Programm ESF+ Thüringen 2021-2027**

(ESF+ Schulförderrichtlinie)

Prioritätsachse 1 - Spezifisches Ziel f

Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

1. Zweck und Rechtsgrundlagen.....	2
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	8
7. Verfahren.....	9
8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten	12



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Finanzmittel mit dem Ziel der Steigerung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit durch:
- 1.1.1 Senkung der Zahl der Schulabgänger:innen ohne Abschluss, an ausgewählten allgemeinbildenden Thüringer Schulen, mittels Unterstützung der Schüler:innen durch Weiterentwicklung der Thüringer Schulen, ihres Unterrichts und der Fortbildung ihres pädagogischen Fachpersonals und
- 1.1.2 Erhöhung der Berufswahlkompetenz der Schüler:innen an allgemeinbildenden Thüringer Schulen, insbesondere zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums.
- 1.2 Die Gewährung erfolgt aufgrund folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit diese Richtlinie keine Ausnahmen regelt;
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a;
 - Programm ESF+ Thüringen 2021-2027;
 - Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21–59) (ESF+ VO) sowie die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte;
 - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159-706) (AllgVO) sowie die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte

1.3 Zielerreichung

Maßgeblich bemisst sich die Zielerreichung anhand folgender Indikatoren:

zu Ziffer 1.1.1:

- Anzahl der Schulen, die spezifisch bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt werden
- Anteil der teilnehmenden Schulen, die ein positiv bewertetes Konzept für die Schul- und Unterrichtsentwicklung vorgelegt haben

zu Ziffer 1.1.2:

- Anzahl der teilnehmenden unter 30-jährigen Schüler:innen
- Anteil dieser Schüler:innen, die eine Praxiserfahrung erfolgreich abgeschlossen haben

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Maßnahmen nach Ziffer 1.1.1

2.1.1 Fachliche und wissenschaftliche Begleitung

Hierzu zählen insbesondere Prozessbegleitung der Schul- und Unterrichtsentwicklung an der jeweiligen Schule, Ist-Stands-Analysen und datenbasierte Konzeptarbeit, Initiierung und Begleitung von professionellem Erfahrungsaustausch und Netzwerkarbeit, Fortbildung und Coaching für pädagogisches Fachpersonal und multiprofessionelle Teams und Seminare für Sorgeberechtigte und Familien der Schüler:innen.

2.1.2 Unterstützung im Unterricht und der Lernprozesse

Hierzu zählen insbesondere Angebote zur individuellen Förderung der Schüler:innen, praxisorientierte Lernangebote für Schüler:innen, sozialpädagogische und psychologische Unterstützung, Unterstützung bei der Integration von Schüler:innen mit Migrationshintergrund.

2.1.3 Praxissequenzen

Praxissequenzen sind fächerübergreifende, praktisch und lebensnah ausgerichtete Lernangebote für Schüler:innen.

2.2 Maßnahmen nach Ziffer 1.1.2

2.2.1 Praxiserfahrungen

Praxiserfahrungen sind Berufsfelderkundungen und Berufsfelderprobungen.

Die Berufsfelderkundung ist ein Verfahren, bei dem Schüler:innen Anforderungen mehrerer von ihnen vor dem Hintergrund ihrer Interessen und Fähigkeiten ausgewählter Berufsfelder über mehrere Stunden zusammenhängend erleben, sie erkunden und sich praktisch darin ausprobieren.

Die Berufsfelderprobung ist ein Verfahren, bei dem Schüler:innen Anforderungen eines von ihnen vor dem Hintergrund ihrer Interessen und Fähigkeiten ausgewählten Berufsfeldes über mehrere Tage zusammenhängend erleben. Hierbei erproben sie sich praktisch vertiefend in einem oder mehreren Berufsfeldern.

2.2.2 Ergänzende Maßnahmen

Ergänzende Maßnahmen unterstützen die Praxiserfahrungen nach Ziffer 2.2.1 bedarfsorientiert.

2.2.3 Fachliche und wissenschaftliche Begleitung

Die fachliche und wissenschaftliche Begleitung soll das Thüringer Übergangssystem Schule-Beruf, basierend auf dem Thüringer Berufsorientierungsmodell, weiter wissenschaftlich systematisieren und qualifizieren. Ferner können sich Maßnahmeträger bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 2.2.2 hinsichtlich der Umsetzung beraten lassen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Schulträger (Träger staatlicher Schulen sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen), öffentlich-rechtliche und private Bildungseinrichtungen sowie sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn sie aufgrund ihrer Erfahrung und Kompetenz geeignet erscheinen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist und die Antragstellenden die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projekts bieten. Sie soll insbesondere dann nicht gewährt werden, wenn

- gegen Antragstellende ein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- gegen Antragstellende ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- Antragstellende nach Maßgabe des § 882b Zivilprozessordnung im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind.

Den in Artikel 9 AllgVO sowie Artikel 6 ESF+ VO geregelten bereichsübergreifenden Grundsätzen ist Rechnung zu tragen.

4.1 Maßnahmen nach Ziffer 2.1

Das für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 eingesetzte Personal muss über die zur Aufgabenerfüllung erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen. Die Anforderungen an die fachliche Eignung ergeben sich aus der jeweiligen spezifischen Maßnahme. Als fachlich geeignet gelten insbesondere Personen mit Abschlüssen in den Berufs- und Studienfeldern Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwissenschaften sowie Sozialwesen und Psychologie.

Zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeiten für das Projekt eindeutig beurteilt werden können.

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.3 muss der Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung verbindlich bestätigen, dass das zur Projektumsetzung eingesetzte Personal über die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation verfügt.

4.2 Maßnahmen nach Ziffer 2.2

Das für die Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.3 eingesetzte Personal muss über die zur Aufgabenerfüllung erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen. Die Anforderungen an die fachliche Eignung ergeben sich aus der jeweiligen spezifischen Maßnahme. Als fachlich geeignet gelten insbesondere Personen mit Abschlüssen in den Berufs-

und Studienfeldern Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwissenschaften sowie Sozialwesen und Psychologie.

Zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeiten für das Projekt eindeutig beurteilt werden können.

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 muss der Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung verbindlich bestätigen, dass das zur Projektumsetzung eingesetzte Personal über die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation verfügt. Bei Maßnahmen für Schüler:innen mit einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung soll zusätzlich eine sozialpädagogische Qualifikation für das eingesetzte Personal bestätigt werden.

Bei Maßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit vorgesehen ist, muss der Träger der Maßnahme durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sein. Die Zulassung muss vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

4.2.1 Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1

Berufsfelderkundungen und Berufsfelderprobungen müssen außerhalb der Schule stattfinden, etwa in Laboren oder beruflichen Ausbildungsstätten. In Unternehmen dürfen sie nur für Schüler:innen mit einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung stattfinden.

Für Schüler:innen der Klassenstufen 7 und 8, die sich auf den Erwerb des Haupt- oder Real schulabschlusses vorbereiten, und der Klassenstufen 9 und 10, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, werden Kurse im Umfang von bis zu 30 Zeitstunden je Schuljahr gefördert.

Für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 7 bis 9, die im gemeinsamen Unterricht oder an einer Förderschule lernen, werden bis zu neun Kurse im Umfang von jeweils bis zu 30 Zeitstunden innerhalb von einem Schuljahr gefördert. Die Maßnahmen dürfen sich auf höchstens zwei Schuljahre erstrecken.

Für Schüler:innen mit einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung der Klassenstufen 8 bis 10 werden bis zu fünfzehn Kurse im Umfang von jeweils bis zu 30 Zeitstunden innerhalb von drei Schuljahren gefördert. Maximal können in einem Schuljahr 150 Stunden gefördert werden. Praxiserfahrungen bei Bildungsträgern sind auf 180 Stunden begrenzt.

Die Maßnahmen sind mit einer angemessenen Zahl an Teilnehmenden durchzuführen. Bei praktischen Tätigkeiten sollte die Gruppengröße im Idealfall acht, maximal zehn Teilnehmende betragen.

Gruppen von Schüler:innen mit einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung sollen grundsätzlich nicht mehr als sechs Teilnehmende umfassen.

4.2.2 Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2

Zielgruppe der ergänzenden Maßnahmen sind insbesondere Schüler:innen mit besonderen Bedarfen an allgemeinbildenden Schulen ab der Klassenstufe 7 sowie Lehrkräfte an diesen Schulen, das pädagogische Personal beim durchführenden Träger und sonstige Akteure, die im Kontext der Maßnahmen mit den geförderten Schüler:innen zum Einsatz kommen.

4.2.3 Maßnahmen nach Ziffer 2.2.3

Zielgruppe sind insbesondere Träger der Praxiserfahrungen und der ergänzenden Maßnahmen sowie Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen. Das eingesetzte Personal muss über Erfahrung hinsichtlich der Umsetzung beruflicher Orientierungsmaßnahmen verfügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt als Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Mit der Zuwendung sind alle notwendigen Ausgaben zur Durchführung, Vor- und Nachbereitung sowie Koordinierung der Maßnahmen abgegolten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.1 Ausgaben nach Ziffer 2.1

5.1.1 Ausgaben nach Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2

Förderfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Bruttoarbeitsentgelte einschließlich der entsprechenden Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Personalausgaben).

Förderfähig sind die Bruttoarbeitsentgelte für fest angestelltes Personal der Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der geförderten Maßnahmen bis zur Höhe der vergleichbaren Entgelte nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD). Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe TV-L E 9b Stufe 1 oder TVöD E 9b Stufe 1 ist nicht förderfähig, es sei denn, es liegen vom TV-L oder TVöD abweichende Tarifverträge vor. Unbeschadet der Regelungen über die Qualifikationsanforderungen kann für eine kurzfristig notwendige Vertretungszeit von höchstens fortlaufend sechs Wochen von der Einhaltung der Mindestvergütung abgewichen werden.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Überstunden und freiwillige Leistungen, die nicht auf tariflichen, betrieblichen und/oder arbeitsvertraglichen Regelungen von vor 2021 beruhen.

Nicht förderfähig sind die Umlage für Krankenaufwendungen (U1), die Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2) und die Umlage zur Insolvenzgeldsicherung (U3).

In den Personalausgaben enthaltene Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, und Pflegeversicherungsbeiträge) sind gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c AllgVO als Pauschale in Höhe von 19,975 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts der förderfähigen Projektmitarbeiter förderfähig.

Für alle Ausgaben, die nicht Personalausgaben sind, gelten Pauschalfinanzierungssätze gemäß Artikel 56 Absatz 1 AllgVO. Der jeweilige Pauschalfinanzierungssatz bezieht sich auf die Summe der Bruttoarbeitsentgelte und die entsprechenden Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge.

Dieser Pauschalfinanzierungssatz beträgt

40 % für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 (fachliche und wissenschaftliche Begleitung) und

33 % für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.2 (Unterstützung im Unterricht und der Lernprozesse).

5.1.2 Ausgaben nach Ziffer 2.1.3

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.3 (Praxissequenzen) gelten vereinfachte Kostenoptionen und die Festlegungen zu den Ausgaben für maßnahmebezogene Fahrten entsprechend der Ziffer 5.2.1 (Praxiserfahrungen).

5.2 Ausgaben nach Ziffer 2.2

5.2.1 Ausgaben nach Ziffer 2.2.1

Es kommen vereinfachte Kostenoptionen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b AllgVO zur Anwendung.

Der Kostensatz je Stunde und Schüler:in beträgt für die Berufsfelderkundung und Berufsfelderprobung 9,00 Euro.

Der Kostensatz je Stunde und Schüler:in mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung beträgt für die Berufsfelderkundung und Berufsfelderprobung 12,00 Euro.

Wenn hiervon abweichend ein Träger ausschließlich koordinative Aufgaben aller anderen Träger in einem Trägerverbund übernimmt, kommen hierfür gesonderte Kosten je Einheit zur Anwendung.

Der Kostensatz je Stunde und Schüler:in beträgt für die

Berufsfelderkundung und Berufsfelderprobung 8,20 Euro
und für rein koordinative Aufgaben 0,80 Euro.

Der Kostensatz je Stunde und Schüler:in mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung beträgt für die

Berufsfelderkundung und Berufsfelderprobung 11,00 Euro
und für rein koordinative Aufgaben 1,00 Euro.

Abrechnungsfähig sind die Kosten je Stunde für Schüler:innen, die nachweislich an Maßnahmen teilgenommen haben; bei Abwesenheiten von Schüler:innen (zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung) grundsätzlich nur dann, wenn deren Gesamtteilnahme mindestens 60 % des vorgesehenen Zeitumfangs betrug und der Zuwendungsempfänger nicht für die Abwesenheit verantwortlich ist.

Hinsichtlich der nicht in den Kosten je Einheit enthaltenen Ausgaben für maßnahmebezogene Fahrten sowohl der Schüler:innen als auch des im Projekt eingesetzten Personals des Maßnahmeträgers gilt Folgendes:

Für projektbezogene Strecken, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, sind die tatsächlichen Fahrtausgaben höchstens bis zu den Ausgaben der zweiten Klasse förderfähig. Werden für die Zurücklegung von projektbezogenen Strecken Beförderungsleistungen Dritter in Anspruch genommen, sind diese Ausgaben förderfähig. Für projektbezogene Strecken, die von im Projekt eingesetztem Personal des Maßnahmeträgers mit einem PKW zurückgelegt werden, ist ein Kilometersatz als Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b AllgVO in Höhe von 0,35 Euro je gefahrenem Kilometer förderfähig.

5.2.2 Ausgaben nach Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.3

Förderfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Bruttoarbeitsentgelte einschließlich der entsprechenden Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Personalausgaben) Ziffer 5.1.1. entsprechend

Für alle Ausgaben, die nicht Personalausgaben sind, gelten Pauschalfinanzierungssätze gemäß Artikel 56 Absatz 1 AllgVO. Der jeweilige Pauschalfinanzierungssatz bezieht sich auf die Summe der Bruttoarbeitsentgelte und die entsprechenden Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge.

Der Pauschalfinanzierungssatz beträgt

30% für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 (ergänzende Maßnahmen) und

20% für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.3 (fachliche und wissenschaftliche Begleitung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts sowie zur Kontrolle des Programms jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger muss sein Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der für eine Unterstützung aus dem Fonds ausgewählten Vorhaben erklären.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung der ESF+ Förderung, insbesondere bei Verlaufs- und Vergleichsstudien sowie bei Publicitäts- und Informationsmaßnahmen mitzuwirken und die geförderten Teilnehmenden über die Unterstützung aus Mitteln des ESF+ zu informieren.

Die in den Artikeln 47 und 50 AllgVO in Verbindung mit deren Anhang IX sowie in Artikel 36 ESF+ VO in ihren jeweiligen Fassungen geltenden Bestimmungen zu Informations- und Publicitätserfordernissen sind zu beachten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Zuwendungsempfänger haben alle Belege grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) findet keine Anwendung, wenn die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben des zur Erfüllung des Zweckes zu beschaffenden Gegenstands oder der zu beschaffenden Dienstleistung über Pauschalen oder vereinfachte Kostenoptionen erfolgt.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Subventionsgesetzes (SubvG) gemäß § 1 Thüringer Subventionsgesetz in Verbindung mit §§ 2 bis 6 SubvG und des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere der Subventionsbetrug nach § 264 StGB. Sofern die Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen machen oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlassen, können sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7. Verfahren

Der Datenaustausch zwischen allen am Verfahren Beteiligten soll elektronisch stattfinden.

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Maßnahmen nach Ziffer 2.1

Voraussetzung für die Förderung ist die Auswahl der jeweiligen Schule durch das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium.

Ausgewählt werden können Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen.

Für die jeweilige Schule muss ein von der Schulkonferenz oder einem entsprechenden Gremium bestätigtes Konzept zu Bildungsgerechtigkeit und Schulerfolg vorliegen, welches auf das Ziel der Senkung der Zahl der Schulabgänger:innen ohne Abschluss ausgerichtet ist. Die staatlichen Schulen sollen dieses Konzept in Zusammenarbeit mit ihrem Maßnahmeträger unter Einbeziehung des jeweiligen Schulträgers, des Jugendamtes sowie des zuständigen staatlichen Schulamts erstellen. Das Konzept ist im Förderzeitraum bedarfsgerecht fortzuschreiben.

Der von der Schule ausgewählte Maßnahmeträger muss eine Maßnahmebeschreibung erstellen, die auf die im Schulkonzept dargestellte Situation und Bedarfe zugeschnitten ist.

Die Maßnahmebeschreibung muss auch darstellen, wie gemeinsam mit den Schüler:innen Kenntnisse und Erfahrungen über den Mehrwert der Europäischen Union erworben werden sollen.

Die Anträge müssen einen ausgefüllten Antragsvordruck, die Maßnahmebeschreibung des Maßnahmeträgers und eine maßnahmebezogene Absichtserklärung der Schule enthalten. Das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium nimmt zu den bei der Bewilligungsbehörde (Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, GFAW) eingereichten Maßnahmebeschreibungen fachlich Stellung.

Die formgebundenen Anträge sind spätestens acht Wochen vor Maßnahmebeginn an die Bewilligungsbehörde zu richten. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde. Das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium kann Ausnahmen für die Antragsfrist zulassen.

Dem Antragsverfahren kann ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium fachlich und bedarfsorientiert. Die Bewilligungsbehörde führt das Verfahren im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium unter Zugrundelegung dem entsprechender fachlicher und bedarfsorientierter Auswahlkriterien durch. Diesbezüglich ruft die Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage dazu auf, geeignete Konzepte einzureichen. Die Auswahl der Projekte, deren Maßnahmeträger im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens zur Antragstellung aufgefordert werden, erfolgt durch eine Jury. Diese besteht aus jeweils einem Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministeriums, der Bewilligungsbehörde und einem weiteren fachkundigen Akteur, den das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium beruft.

7.1.2 Maßnahmen nach Ziffer 2.2

Die Anträge müssen einen ausgefüllten Antragsvordruck, die Maßnahmebeschreibung des Maßnahmeträgers und eine maßnahmebezogene Absichtserklärung der Schulen, die an der Maßnahme teilnehmen, enthalten. Die Maßnahmebeschreibung muss die jeweils geltende Landesstrategie zur beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung beachten. Das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium nimmt zu den bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Maßnahmebeschreibungen fachlich Stellung. Die formgebundenen Anträge sind spätestens acht Wochen vor Maßnahmebeginn an die Bewilligungsbehörde zu richten. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde. Das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium kann Ausnahmen für die Antragsfrist zulassen.

Den Antragsverfahren für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 2.2.2 kann ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium. Die Bewilligungsbehörde führt das Verfahren im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministeriums unter Zugrundelegung dem entsprechender fachlicher und bedarfsorientierter Auswahlkriterien durch. Diesbezüglich muss die Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage dazu aufrufen, geeignete Konzepte einzureichen.

Die Auswahl der Projekte, die im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens zur Antragstellung aufgefordert werden, erfolgt durch eine Jury. Diese besteht aus jeweils einem Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministeriums, der Bewilligungsbehörde und der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit.

In Konzeptauswahlverfahren für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 ist die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit nur dann beteiligt, wenn die entsprechende Maßnahme mit Mitteln der Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden soll. Ist die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit nicht beteiligt, kann das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium einen weiteren fachkundigen Akteur in die Jury berufen.

Weitere Einzelheiten zu den Verfahren veröffentlicht die Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide, die zusätzliche Bestimmungen enthalten können.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf formgebundene Anforderung durch die Zuwendungsempfänger (Mittelabruf) als Vorschuss für Zahlungen, die die Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate benötigen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle nach Maßgabe der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen. Die Zielerreichung bemisst sich insbesondere anhand der Indikatoren nach Ziffer 1.3.

Das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium analysiert gemeinsam mit den unteren Schulaufsichtsbehörden und den jeweiligen Schulen in jedem Schuljahr die statistischen Daten hinsichtlich der Erreichung des Ziels der Steigerung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit, insbesondere anhand der jährlichen Schuljahresstatistik für allgemeinbildende Schulen in Thüringen. Das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Ziffer 2 jährlich und sorgt erforderlichenfalls für eine Nachsteuerung der Maßnahmen.

Die ANBest-P gemäß Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO finden Anwendung. Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften haben die Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres erfüllt, ist jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen. Im Zuwendungsbescheid können weitere Regelungen zu den Verwendungsnachweisen getroffen werden.

Für Projekte nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 bildet die Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P mit den angefallenen tatsächlichen Personalausgaben im Nachweiszeitraum und gesonderter Ausweisung der pauschalierten Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge sowie des auf die direkten zuwendungsfähigen Personalausgaben bezogenen Pauschalfinanzierungssatzes jeweils in einem Gesamtbetrag einen notwendigen Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.3 und nach Ziffer 2.2.1 ist mit den Zwischen- und Verwendungsnachweisen neben dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis die Pauschale für die Teilnehmenden nach Ziffer 5.2.1 in einer Summe mit den Stunden für die Teilnehmenden anzugeben. Zudem sind von den Zuwendungsempfängern und der jeweiligen Schulleitung unterschriebene, stundenbezogene Anwesenheitslisten vorzulegen.

Originalbelege und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen sind vorzuhalten und auf Anforderung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Ausgabenoptionen getätigt wurden. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7. 4 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde, das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere Stellen laut der AllgVO sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und diese ebenso wie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Artikel 287 Absatz 3 Vertrag über die Arbeitsweise der EU) bleiben hiervon unberührt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2022 in und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 20. Juli 2022

gez. i.V. Staatssekretär Prof. Dr. Winfried Speitkamp

Minister für Bildung, Jugend und Sport